



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la formation professionnelle SFP
Amt für Berufsbildung BBA

Derrière-les-Remparts 1, 1700 Fribourg
T +41 26 305 25 00
www.fr.ch/sfp

FO 6-2-1 – v3.0 (06.2025)

Antrag für Nachteilsausgleich (Unterstützung-, Begleit- oder Erleichterungsmassnahmen, Hilfsmittel)

Dieser Antrag gilt für den Besuch der Berufsfachschule und der Qualifikationsverfahren (Prüfungen) für den angegebenen Beruf, sowie für die überbetrieblichen Kurse (ÜK) in der Grundbildung.

Der Antrag ist an die Berufsfachschule zu richten, in der die Person in Ausbildung unterrichtet wird. Es wird empfohlen, den Antrag vor dem 30. November des ersten Ausbildungsjahres zu stellen, spätestens jedoch bis zum **31. Januar** des Jahres, in dem das Qualifikationsverfahren stattfindet, oder bei fortgeschrittenen Prüfungen mindestens 90 Tage vor dem Prüfungstermin. Der Antrag muss durch ein **Zeugnis** einer qualifizierten Gesundheitsfachperson ergänzt werden, die auf den betreffenden Bereich spezialisiert ist. Vollständige Bilanzen sind für den Antrag nicht angegeben.

Der Nachteilsausgleich wird gewährt, sofern die Ausbildungsziele nicht reduziert werden und der Nachteilsausgleich die Ausübung des Berufs nicht verhindert (vgl. Urteil des Kantonsgerichts 601 2017 68 vom 13. Oktober 2017 E. 3b und 4b). Ein Defizit an Kenntnissen im betreffenden Fach oder in der Unterrichtssprache berechtigt nicht zu einer Kompensation.

Angaben der Person in Ausbildung

Name, Vorname

Geburtsdatum



Handy



E-Mail

Beruf

Ausrichtung

 Berufsmaturität Nein Ja

Lehrbetrieb

(außer für die höhere Bildung)

Berufsfachschule

 Prüfungsjahr

Therapeut-in / Arzt, Ärztin

Lernschwäche / Beeinträchtigung / Handicap*

- Entwicklungsstörung des Lesens und Schreibens (Dyslexie/Legasthenie/Rechtschreibbeschwerde)
- Entwicklungsstörung des arithmetischen Denkens (Dyskalkulie/Rechenschwäche)
- Entwicklungsstörung der mündlichen Sprache (Dysphasie)
- Entwicklungsstörung der Koordination (Dysgraphie/Dyspraxie)
- Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADS/ADHS)
- Autismus-Spektrum-Störung (ASS)
- Hörstörung (Schwerhörigkeit/Taubheit)
- Andere

*Nach ICD-11 (Internationale Klassifikation der Krankheiten, Elfte Revision, WHO)

Beantragte Massnahmen

Von der Person
in Ausbildung
auszufüllen

Anpassung der Zeit

- Für die schriftlichen theoretischen Beurteilungen : Gewährung zusätzlicher Zeit (30%) oder Reduzierung des Übungsumfangs innerhalb der vorgegebenen Zeit bei gleichzeitiger Bewertung aller Ziele (je nach Entscheidung der Lehrkräfte)

Zusätzliche Zeit wird nur bei schriftlichen theoretischen Beurteilungen gewährt. Bei mündlichen oder berufspraktischen Prüfungen (ÜK, praktische Prüfungen, praktische Übungen, technisches Zeichnen, CAD, Informatik usw.) haben die Lernenden keinen Anspruch auf zusätzliche Zeit. Auf Anfrage können sie jedoch Unterstützung in Form von mündlichen Neuformulierungen von Richtlinien oder schriftlichen Anweisungen erhalten. Weitere begründete Sonderwünsche können unten unter "Sonstige Sonderwünsche" angegeben werden.

- Gewährung von zusätzlichen Pausen

Die zusätzliche Pausenzeit ist nicht Teil der Prüfungszeit und darf nicht mehr als 10 % betragen.

Von BFS und/oder QK auszufüllen

Gewährte Zeit:

(z. B. X Minuten Pause alle Y Stunden oder zusätzliche Gesamtzeit)

Form und Hilfsmittel

- Offene Darstellung, Schriftart Arial 12 pts, Zeilenabstand 1.5
- Nur einseitiges Dokument
- Erlauben der Verwendung folgender Referenzdokumente:
- Computer mit folgender Hilfssoftware:

Ausser in Sonderfällen werden die Dokumente und Aufgaben in digitaler Form bereitgestellt. Die Hilfsmittel dürfen keine Informationen enthalten, die die Beantwortung der Bewertungen erleichtern.

Kommunikation und Anweisungen

- Umformulierung und weitere Klärung auf Anfrage
- Vorlesen von Aufträgen auf Anfrage

Gewichtung der Beurteilungskriterien

- Rechtschreibung und Grammatik nicht berücksichtigen, ausser wenn dies Prüfungskriterien oder Lernziele sind
- Sorgfalt und/oder grafische Schwierigkeiten nicht sanktionieren, ausser wenn dies Prüfungskriterien oder Lernziele sind
- Gewichtung der Bedeutung von Rechenfehlern innerhalb einer mathematischen Überlegung, ausser wenn das Ergebnis für den Beruf relevant ist

Andere besondere Anfragen

1

BFS-Entscheid (Massnahmen während der Ausbildung und für die QV ABU, BM und BK in der KBS)	QK-Entscheid (Massnahme für die QV BK und PA)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

3

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Bemerkungen zur Gewährung von Massnahmen Von BFS und/oder QK auszufüllen

Die lernende Person kann jederzeit wieder mit der/dem für den Nachteilsausgleich zuständigen Schulverantwortlichen Kontakt aufnehmen, um die gewährten Massnahmen anzupassen.

Es liegt in der Verantwortung der Person in Ausbildung, die Ausbildungspartner über die gewährten Massnahmen zu informieren (Lehrkräfte, ÜK, Berufsbildner/innen in den Betrieben usw.).

Unterschriften

Person in Ausbildung	Gesetzliche Vertretung (für minderjährige lernende Person)	Lehrbetrieb (ausser für die höhere Bildung)
Berufsfachschule	Qualifikationskommission	Amt für Berufsbildung

Kopie an: Lernende/r, Lehrbetrieb, Berufsfachschule, Qualifikationskommission, vertragshaltendes Berufsbildungsamt (für ausserkantonale Lernende)

Referenzdokument: Empfehlung Nr.7 der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

Rechtsweg: Gemäss Art. 79 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 über die Berufsbildung des Kantons Freiburg kann gegen den vorliegenden Entscheid innert 10 Tagen nach Mitteilung beim Amt für Berufsbildung eine Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen, kurz bearündet sein und die Anträge des Beschwerdeführers enthalten.

Glossar

Glossar	
ABU	Allgemeinbildender Unterricht
BBA	Amt für Berufsbildung
BFS	Berufsfachschule
BM	Berufsmaturität
QK	Qualifikationskommission
QV	Qualifikationsverfahren
ÜK	Überbetrieblichen Kurse